



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Bildung und Jugend  
GZ: (GB 2) 51

Datum: 20. OKT. 2021

**Beschlusskontrolle zu A0222/16 (Sitzungsnummer: JHA/026/2016)**  
Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach  
§ 77 SGB VIII

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis zum 15. September 2016 eine Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach § 77 SGB VIII in Verbindung mit § 17 Abs. 5 LJHG zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Neufassung ersetzt die derzeit geltende Festlegung zur Berechnung von Leistungen, die gemäß § 77 SGB VIII in Form von ambulanten Fachleistungsstunden vereinbart werden können.

Die Rahmenregelung bezieht sich auf Berechnung und Verfahren zur Vereinbarung von Fachleistungsstunden für Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII sowie auf ambulante Leistungen, die im Kontext der neuen ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe in Form von Fachleistungsstunden erbracht werden.

Folgende Eckpunkte zur Berechnung von Fachleistungsstunden sind dabei zu prüfen und zu berücksichtigen:

- Die Personalkosten für pädagogische, psychologische bzw. therapeutische Fachkräfte sowie für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden auf der Grundlage der Tarifverträge im öffentlichen Dienst (TVöD SuE/TVöD VKA) bzw. nach vergleichbaren Tarifwerken und Personalvergütungsregelungen anerkannt.
- Im Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter sind ein Leitungsanteil von 1:10, ein Verwaltungsanteil von 1:20 und ein Fachberatungsanteil von 1:15 anerkennungsfähig. Alternativ dazu kann auch eine Pauschale in Höhe von 18 Prozent der Personalkosten o. g. Fachkräfte vereinbart werden.

- **Personalnebenkosten werden entweder auf Grundlage einer Aufstellung der zu erwartenden Aufwendungen für die Abgabe an die Berufsgenossenschaft, die Ausgleichsabgabe gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, die Kosten Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin, die anteiligen Kosten von Freistellungen gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG, die Kosten für turnusgemäße Wiedervorlage Führungszeugnisse, die berufliche Weiterbildung, Supervision/Fachcoaching sowie Zuschüsse zum Jobticket u. a. anerkannt oder sie können alternativ mit einem Anteil von 2 Prozent der Personalkosten vereinbart werden.**
- **Die Kalkulation der Nettoarbeitszeit pro Vollzeitäquivalent erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden VwV Kostenfestlegung im Freistaat Sachsen.**
- **Für pädagogische, psychologische und therapeutische Fachkräfte wird in der Regel eine Minderzeit von 10 Prozent der Nettoarbeitszeit für fallunspezifische Tätigkeiten anerkannt. Dazu gehören insbesondere Dienstberatung, Teamsupervision, nicht fallbezogenes Fachcoaching, Fort- und Weiterbildung, Mitarbeit in Fachgremien, Mitarbeit an Qualitätsentwicklungsprozessen, fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.**
- **Zu den fallbezogenen Tätigkeiten gehören alle direkten Aktivitäten mit den Hilfeadressaten, Hilfeplangespräche und -konferenzen, fallbezogene Kontakte zu Institutionen, fallbezogene kollegiale Beratung, Supervision bzw. Coaching, Falldokumentation, fehlgeschlagene Kontakte sowie Warte-/ Überbrückungszeiten und fallbezogene Wegezeiten.**
- **Bei der Berechnung der Fachleistungsstunde wird von einem Auslastungsgrad von 95 Prozent ausgegangen.**
- **Die Vergütung der Sachkosten als Bestandteil der Fachleistungsstunde erfolgt in Form einer Pauschale sofern keine differenzierte Kostenaufschlüsselung nach der für Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII geltenden Darstellungssystematik vorgelegt wird. Die Pauschale wird jahresweise entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung lt. Tabellen des Bundesamtes für Statistik seit dem Jahr 2009 fortgeschrieben.**
- **In die Vereinbarungen werden insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz nach §§ 61 ff. SGB VIII sowie zur Anpassung und Kündigung öffentlich-rechtlicher Verträge in besonderen Fällen nach §59 SGB X aufgenommen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums.**
- **Die Option zur Fortschreibung von Personalkosten entsprechend der Tarifentwicklung wird ausdrücklich eingeräumt.“**

Im Ergebnis des Fachdiskurses zwischen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Vertreter\*innen der Träger der freien Jugendhilfe und der Verwaltung des Jugendamtes werden die Ableitungen gegenwärtig in einem Entwurf für eine Neufassung der Rahmenregelung zusammengefasst.

Dieser Entwurf wird für eine breite Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe und der Akteur\*innen des Jugendhilfeausschusses über den zuständigen Unterausschuss Hilfen zur Erziehung zeitnah eingebracht, um die Fachschaft bereits vor Erstellung einer Beschlussvorlage in die komplexe Thematik umfassend einzubeziehen.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Juli 2022

Mit freundlichen Grüßen



Jan Donhauser  
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister